FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.2 – Was gilt bei fehlender oder falscher Rechtsbehelfsbelehrung im Schulbescheid?

Fehlt die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie unrichtig, gilt nach § 58 Abs. 2 VwGO grundsätzlich eine Jahresfrist; Ausnahmen sind möglich. Diese längere Frist bedeutet aber nicht, dass ein gewünschter Schulplatz bis dahin freigehalten wird.

> **Praktisch wichtig:** Steht der Schulbeginn bevor, lassen Sie unabhängig von der Rechtsbehelfsfrist prüfen, ob sofortiger Eilrechtsschutz nötig ist.

Weitere Orientierung: Die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO gilt nicht schematisch für jeden denkbaren Fehler im Bescheid. Lassen Sie Formulierung und Zugang des konkreten Bescheids prüfen und verlassen Sie sich nicht darauf, dass wegen einer unklaren Belehrung beliebig viel Zeit bleibt.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 58 VwGO

Weitere FAQ: 3.1 – Frist bei Schulplatzablehnung

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-033
PDF erstellt am: 27.11.2026